

Die von Sr. Hoheit des Herrn Fürsten-Primas der rheinischen Konföderation für das souveraine Für- stenthum Aschaffenburg angeordnete Landes-Direktion.

Am 2ten Jänner 1788, und am 6ten September 1805 ist bereits angeordnet worden, daß alle Bittschriften, welche dem höchsten Landesherrn oder dessen nachgesetzten Landesstellen übergeben werden, entweder von einem bei Landes-Stellen oder den Aemtern angenommenen Advokaten oder Prokurator unterzeichnet, und was demselben an Gebühren für die Vorstellungen, für Gänge oder sonst entweder schon bezahlt worden, oder noch zu bezahlen sei; bei Vermeidung der ordinationmäßigen Strafe und Konfiskation der empfangenen oder noch schuldigen Gebühren jederzeit getreulich bemerkt seyn solle.

Mit Mißfallen nehmen Wir wahr, daß diese Verordnung nur in den wenigsten Fällen befolgt werde; Wir sehen Uns daher genöthigt, dieselbe mit dem geschärften Zusatze zu erneuern, daß alle Vorstellungen, denen der Name des Konzipienten und der empfangenen Gebühr nicht beigefügt ist, so lange abgewiesen werden, bis diese Vorschrift erfüllt sei. Jede Unterlassung wird überdis mit einem Reichsthaler Strafe belegt, und sollten auch Sr. Hoheit, auf Dero höchsten Befehl gegenwärtige Verfügung erneuert wird, eine solche Vorstellung bereits zum Gutachten inskribirt haben, worauf der Konzipient nicht bemerkt sei, so muß dessen Name auf jeden Fall von dem Supplikanten nachgetragen werden. Aschaffenburg am 23ten Jänner 1809.

Graf zu Elz, Präsident.

Vdt. Kottwitz, Sekretär.